

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

A. Problem und Ziel

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt – in besonderem Maße gegen Frauen – sind in Deutschland alltägliche Realität.

Dunkelfeldbefragungen zeigen, dass jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben physische oder sexualisierte Gewalt erfahren hat.

In Deutschland werden laut Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2023) jeden Tag mehr als 364 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, das heißt von strafbaren Gewalthandlungen durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner. Im Jahr 2023 ist nahezu jeden zweiten Tag eine Frau durch Partnerschaftsgewalt gestorben. Das Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamtes weist für das Jahr 2023 insgesamt 938 Frauen und Mädchen als Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten aus.

Die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Bereich des polizeilichen Hellfelds lag insgesamt bei 256 276 Opfern im Jahr 2023 und ist damit um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen und Mädchen – die Zahlen belegen die geschlechtsspezifische Ausprägung aller Erscheinungsformen häuslicher Gewalt: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt und 70,5 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt insgesamt sind weiblich. Die Zahlen zeigen ebenso, dass auch Jungen und Männer in beträchtlichem Maß Betroffene von häuslicher Gewalt sind.

Die Zahl der weiblichen Opfer von Sexualstraftaten im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt lag im Jahr 2023 bei 52 330 weiblichen Opfer und ist damit um 6,2 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen.

Die Hellfeldzahlen bilden jedoch nur die bei den Polizei- und Ordnungsbehörden bekanntgewordenen Fälle ab. Langjährige wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit